



**KFZ-Fachbetrieb** 

Reparaturen aller Fabrikate Gebrauchtwagen An- und Verkauf

Beseitigungen von Unfallschäden Lackierung Windschutzscheiben Sofortdienst Leihwagen

# Kran- und Lagerungsvertrag

Lagerplatz: Am Hochofen 102 - Lagerplatz: Am Leuchtenhof 14 (Bitte gewünschten Lagerplatz ankreuzen)		Yachtservice Lackierung · Gelcoat · Reparatur Motorentechnik · Anlasser Krananlage bis 50t. Winterlager		
Name des Eigners:		 TelNr.:		
Name des Bootes:		 Standzeit:	bis	
Länge:	Breite:	 Gewicht:_		_
Sonstiges:		 		_
		 		_
		 		_

# Allgemeine Geschäfts- und Kranbedingungen

#### 1. Vertragsumfang

- 1.1 Die Wintersaison dauert vom 01. Oktober bis zum 30 April des darauf folgenden Jahres.
- 1.2 Der Vertrag umfasst die Vermietung des Lagerplatzes während dieser Zeit ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter sowie die Ausführung der in Auftrag gegebenen Ein- und Auslagerung

## 2. Zahlungsbedingungen

2.1 Die vereinbarten Kosten für den Winterlagerplatz, für die Ein- und Auslagerung, sowie eine eventuelle Hänger- oder Lagerbockmiete sind nach Erhalt der Rechnung fällig.

### 3. Ein- und Auslagerung

- 3.1 Am 15.09. beginnt die Einlagerung, am 15.04. April des darauf folgenden Jahres die Auslagerung.
- 3.2 Der Eigner hat nach Absprache Zugang zu seinem eingelagerten Boot während der Öffnungszeiten bzw. zu den vereinbarten Zeiten.

- 3.3 Eigene Arbeiten in kleinem Umfang können nach Absprache mit dem Vermieter durchgeführt werden.
- 3.4 Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter bzw. anderer Eigner haftet der Eigner ausschließlich.

# 4. Haftung für Schäden und Versicherungspflicht

- 4.1 Der Mieter ist wie üblich verpflichtet eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.2 Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, wie Slip-Kran Transport- und Lagerschäden, Brandschäden, Sturmschäden, Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Boot, einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Mieter zu versichern. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen am Lagerplatz sowie beim Kranen des Bootes entstehen können.
- 4.3 Es ist Sache des Eigners bzw. des Auftraggebers, sich dafür versichert zu halten. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche von Dritten.
- 4.1.1 Insbesondere wird keine Haftung übernommen:

Wenn beim Kranen des Bootes durch die Einrichtung bzw. Einsatz des Kranes nautische, technische oder sonstige Einrichtungen am Unter- oder Überwasserschiff, der Aussenhaut, den Aufbauten sowie deren Teile beschädigt werden.

- 4.1.2 wenn beim zu Wasser setzen des Bootes nach Beendigung des Lagerns Wasserschäden durch undichte oder geöffnete Ventile und Schläuche eintreten, dies gilt auch dann, wenn Angehörige des Mieters im Auftrag des Eigners des Bootes handeln. Der Eigner hat sich vorher zu vergewissern, das dass Boot sich in einem zum Einkranen notwendigen Zustand befindet.
- 4.1.3 Dasselbe gilt entsprechend für Schäden oder Verluste die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhänger Trailern sowie Werkzeugen und Zubehör entstehen. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen der Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Miet- bzw. Werkvertrages, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Es sei denn, dem Vermieter oder seinen Gehilfen fällt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handel zu Last.

#### 5. Pfandrecht

- 5.1 Der Mieter raümt dem Vermieter für deren Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht am Boot, Zubehör und Inventar ein.
- 5.2 Eventuelle Gegenansprüche des Mieters begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten bzw. aufzurechnen.

#### 6. Rechtswirksamkeit (salvatorische Klausel)

6.	l Soweit einzelne	en Bestimmungen	unwirksam sind	l, richtet sich der `	Vertrag nach de	n gesetzlichen
	Bestimmungen	Der Vertrag im V	Übrigen bleibt w	irksam. Erfüllung	gsort und Gerich	tsstand ist Neuss

AGB gelesen und akzeptiert (ankreuzen)		
Unterschrift Eigner/Auftraggeber:	Datum :	